



Netzwerke 21

Netzwerke der von Stuttgart 21 betroffenen
Eigentümer und Anwohner

Pressemitteilung vom 16. November 2016

Zum Artikel in StN/StZ vom 12./13.11.2016 „Entschädigung kommt vor Gericht“

Prozess überfällig

Die Netzwerke21 haben seit Jahren mit der Projekt Stuttgart–Ulm GmbH (PSU) in etlichen Gesprächen versucht, einen Gestattungsvertrag auszuhandeln, der die Interessen der vom Tunnelbau für Stuttgart 21 betroffenen Eigentümer angemessen berücksichtigt. Wesentliche Hinderungsgründe, um zu einer vernünftigen Regelung zu kommen, waren die Frage der Bewertung der Grundstücke mit Blick auf eine Entschädigung, die Einbeziehung der Wertminderung der gesamten Immobilie, d.h. von Grundstück und Gebäude sowie sich widersprechende Enteignungsgesetze von Bund und Land.

Die Netzwerke 21 vertreten von Anfang an die Auffassung, dass die „Grundbuchverschmutzung“ durch das Projekt Stuttgart 21 angemessen entschädigt werden muss. Für viele Eigentümer ist die eigene Immobilie nicht nur lebenslanges selbstbestimmtes Wohnen sondern auch ein Teil der Altersversorgung.

Daher begrüßen die Netzwerke 21, dass es endlich zu einem Prozess kommt, über den das nicht legitimierte Bewertungsverfahren, das die Projektgesellschaft anwendet, nun gerichtlich überprüft wird. Seit mehreren Jahren haben die Netzwerke sich bzw. Mitglieder aus ihren Reihen der Bahn als Gegner für einen Musterprozess angeboten. Juristische und aus Sicht der Netzwerke nicht nachvollziehbare Bedenken haben die Bahn jedoch davon abgehalten, sich mit den Netzwerken 21 in eine solche Auseinandersetzung zu begeben.

Die Netzwerke 21 fordern, dass die Entschädigung nach dem sog. „Verkehrswert“, also nicht lediglich nach dem stets niedrigeren „Bodenrichtwert“ zu bemessen ist. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 9 Abs.1 des Landesenteignungsgesetzes BW, auf das das Allgemeine Eisenbahngesetz - ein Bundesgesetz - verweist. Danach ist der Verkehrswert der „Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Enteignungsgegenstandes . . . zu erzielen wäre“. Er umfasst also den individuellen Wert eines Grundstücks einschließlich seiner Bebauung.

Es war und ist aus Sicht der vom S21-Tunnelbau betroffenen Eigentümer völlig unverständlich, dass die Bahn sich weigert, diese Rechtsvorschriften anzuwenden.

Die von der PSU angebotenen Entschädigungen sind im Übrigen schon deshalb rechtswidrig, weil es sich bei dem von der PSU bestellten DIA-Gutachten nicht um ein Gesetz handelt. Eine Enteignung ist jedoch nach Artikel 14 Abs.3 Satz 2 des Grundgesetzes nur auf Grund eines **Gesetzes** zulässig, „das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“.

V.i.S.P. Prof. Dr. jur. Uwe Dreiss, Dipl.-Ing. Ulrich Hangleiter,
Dipl.-Ing. Frank Schweizer, c/o Kernerstrasse 32, 70182 Stuttgart, Mobil 0179-7492 752

Homepage: www.netzwerke-21.de